

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 16. April 1986

1309. Privater Gestaltungsplan Höfli, Oberweningen

Am 17. Dezember 1985 stimmte die Gemeindeversammlung Oberweningen dem privaten Gestaltungsplan Höfli zu. Innerhalb der Rekursfrist gingen gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen und des Bezirksrates Dielsdorf keine Rekurse ein.

Der private Gestaltungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen für die Realisierung einer von der Bauordnung bezüglich Gebäudelänge abweichenden Überbauung. Der Plan regelt Zahl, Lage, äussere Abmessungen sowie Nutzung der vorgesehenen Bauten und Anlagen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Oberweningen vom 17. Dezember 1985 betreffend Zustimmung zum privaten Gestaltungsplan Höfli wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberweningen, 8165 Oberweningen (unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Gestaltungsplans), die Baurekurskommission I, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 16. April 1986

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller



KANTON ZÜRICH

GEMEINDE OBERWENINGEN

Exemplar des
Amtes für Raumplanung

PRIVATER

GESTALTUNGSPLAN HÖFLI

PARZELLE 592 HUGO FEHR PARTNER AG

SITUATION 1:500

VON DEN GRUNDEIGENTÜMERN
FEST GESETZT

AM 29. Nov. 1985

Hugo Fehr dg

VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG
GENEHMIGT

AM :

IM AMTSBLATT AUSGESCHRIEBEN AM :

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG:
DER PRÄSIDENT:

J. Jeschke

DER SCHREIBER:

L. Lüt

VOM REGIERUNGSRAT AM 16. April 1986

MIT BESCHLUSS NR. 1309 GENEHMIGT:

VOR DEM REGIERUNGSRATE,
DER STAATSSCHREIBER:

M. Müller



PLAN NR.

VERFASSER:

DATUM 27. NOV 1985

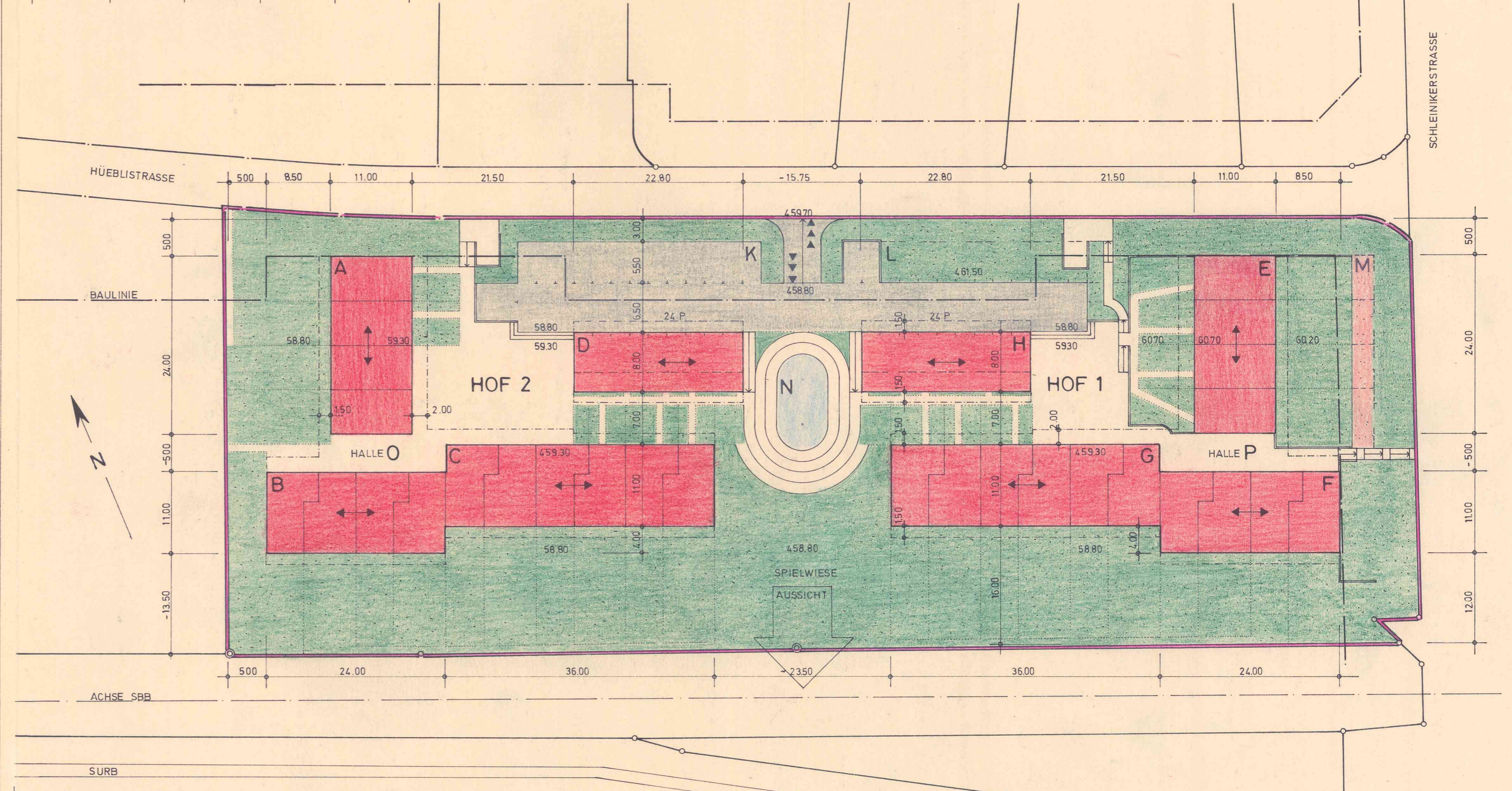
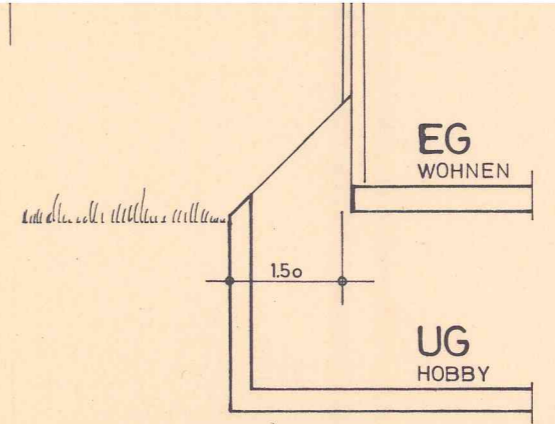
115.50.03

HUGO FEHR PARTNER AG
NEPTUNSTR 2 8032 ZÜRICH
01 251 96 84

GRÖSSE: 30/63

GEBÄUDE - NR.	NUTZUNG IM UG	EG	OG	DG
A	KELLER HOBBY	WOHNEN	WOHNEN	WINDE EV. WOHNEN
B	"	"	"	"
C	"	"	"	"
D	EV TANKR. EV SCHUTZR.	PARKIERUNG ABSTELLR.	WOHNEN	WINDE EV. WOHNEN
E	KELLER HOBBY	WOHNEN	WOHNEN	WINDE EV. WOHNEN
F	"	"	"	"
G	"	"	"	"
H	"	"	"	"
M	EV TANKR. EV. SCHUTZR.	PARKIERUNG ABSTELLR. OFFENE GARTENHALL.	WOHNEN	WINDE EV. WOHNEN

- GRENZE GESTALTUNGSPLAN
- PROJEKTIERTE GEBÄUDE
- BESONDERE GEBÄUDE GEM § 273 PGB
- ZUFAHRT, PARKIERUNG
- GRÜNFLÄCHEN
- EIN- RESP. AUSFAHRT
- HAUPTFIRSTRICHTUNG
- BAULINIE
- VORDÄCHER



PRIVATER GESTALTUNGSPLAN HÖFLI OBERWENINGEN

Im Sinne der §§ 85 - 89 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 wird ein privater Gestaltungsplan "Tüfwies" mit folgenden Bestimmungen aufgestellt:

1. Geltungsbereich

Das Gestaltungsplangebiet ist im Plan Mst. 1:500 vom November 1985 bezeichnet.

2. Situation

Massgebend für die Stellung der Gebäude, Firstrichtung, Vordächer, Erschliessung, Parkierung und Freiflächen ist der Plan Mst. 1:500.

3. Masse

Bezüglich der Masse der Gebäude gilt ein Projektierungsspielraum von 1.00 m.

4. Nutzung

Für die Nutzweise gilt das Schema im Plan Mst. 1:500 (Wohnzone mit Gewerbeerleichterung).

5. Grünflächen

Die Grünfläche zwischen den Hausgruppen C und G ist von jeglicher Bebauung (inkl. besonderen Gebäuden gemäss § 273 PGB) freizuhalten.

Das Erstellen der überdeckten und begrünter Nebenbauten M zu den Ostgärten Hausgruppe E gem. Plan Mst. 1:500 wird gestattet.

6. Parkierung

Die östliche Parkierung L gemäss Plan Mst. 1:500 ist zu überdecken und zu begrünen, die westliche K mit flachwachsenden Bäumen abzudecken.

Die Zahl der Fahrzeugabstellplätze bemisst sich nach den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung (Art. 84).

7. Hallen

Zwischen den Hausgruppen A - B und E - F gemäss Plan Mst. 1:500 sind die Hallen O und P zu erstellen. Sie dienen ausschliesslich gemeinschaftlichen Tätigkeiten der Bewohner.

8. Wasserflächen

Zwischen den Hausgruppen D und H gemäss Plan Mst. 1:500 ist die Wasserfläche als Planschbecken oder als Schwimmbad auszuführen.

9. Fenster zu Hobbyräumen

Die Schrägfenster zu den traufseits vorragenden Hobbyräumen gemäss Schema auf Plan Mst. 1:500 dürfen in den sich aus Ziff. 2 und 3 ergebenden Grenzabstandsbereich hineinragen.

10. Weitere Bestimmungen

Soweit dieser Gestaltungsplan keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der kommunalen Bau- und Zonenordnung.

11. Aufhebung des Gestaltungsplans

Wird der Gestaltungsplan aufgehoben, gelten die dazumaligen Bau- und Zonenvorschriften für dieses Gebiet.

12. Inkrafttreten

Der private Gestaltungsplan tritt mit der Veröffentlichung der regierungsrätlichen Genehmigung in Kraft.

Vom Grundeigentümer festgesetzt am . . . 29. November 1985

Hugo Tern *dg*

Zustimmung der Gemeindeversammlung am 17. Dezember 1985

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident Der Schreiber

J. Gschlimg *tu*

16. April 1986

Vom Regierungsrat am mit Beschluss Nr 1309 .
genehmigt.



Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber

Regierungsrat